

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Satzung

des
Tennisclub "Rot-Weiß" Greven 1903 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Tennisclub "Rot-Weiß" Greven 1903 e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 48268 Greven.
3. Die Eintragung im Vereinsregister ist unter dem Namen "Tennisclub "Rot-Weiß" Greven 1903 e.V." erfolgt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung folgender Aufgaben :
 - a) Ausübung des Tennissports und sonstiger sportspezifischer Aktivitäten,
 - b) Ausrichtung von Tennisturnieren,
 - c) Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - d) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - e) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern
 - f) gegenseitiger gesellschaftlicher Erfahrungsaustausch
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern: sie können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
2. passiven Mitgliedern: für diese steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Ehrenmitgliedern: zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten und die die Anordnungen des Vereins zu befolgen ,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu unterstützen,
 - c) Beiträge und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen; es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden. Über die Höhe sämtlicher Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Beitrages festgesetzt werden. Über die Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind ersatzweise festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen, deren Festsetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann.
 - b) Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - c) Ausschluss.
2. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht,
 - b) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
 - c) seine Beiträge trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt. Dieser Ausschluss befreit nicht von der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Organe der Jugend

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
4. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorsitzenden einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bzw. bei Abwesenheit sein Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dem Antrag muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
7. Zur Änderung der Satzung und einer Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist jeweils die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ausgenommen davon ist der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird und von der Mitgliederversammlung lediglich zu bestätigen ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie drei Viertel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand auf dessen Antrag Entlastung.
4. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist maximal einmal zulässig.
Der Rechnungsprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat uneingeschränkte Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsstruktur wie z.B. Familienbeiträge, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren.
Der Familienbeitrag umfasst die Beitragspflicht einer Familie mit Kindern in Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Technischen Wart,
 - h) dem Wart für Kommunikation und Geselligkeit.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre, sie kann einzelne Vorstandsämter unbesetzt lassen.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Lediglich ihre baren Auslagen werden vom Verein erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind in Höhe der gesetzlichen Grenzen zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Bildung von etwaigen Ausschüssen. Er kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem amtierenden Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden schriftlich verlangt.
7. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom amtierenden Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11

Organe der Jugend

Die Jugend des Vereins, das heißt alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 13

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 14

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. März 2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Greven, 6. März 2016

Die o.a. Satzung ist am 6. April 2016 auf dem Registerblatt VR 477 im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen worden und somit ab sofort verbindlich.

Greven, 11. April 2016

Elmar Wimber
1. Vorsitzender

Klaus Jennert
Schriftführer